

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 1970

**Bundesgesetz
betreffend Änderung des Bundesgesetzes
über die Organisation der Post-, Telephon-
und Telegraphenbetriebe
(PTT-Organisationsgesetz)**

(Vom 19. Dezember 1969)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. April 1968¹⁾,

beschliesst:

I. Änderung des PTT-Organisationsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1960²⁾ über die Organisation der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (PTT-Organisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe besorgen den Postdienst sowie den Telephon-, Telegraphen- und den übrigen elektrischen Fernmeldedienst. Sie sind innerhalb der Schranken der Bundesgesetzgebung ein selbständiger eidgenössischer Betrieb.

1. Stellung der
Post-, Telephon-
und Tele-
graphenbetriebe

Art. 4

Aufgehoben

Art. 7

Die Taxen sind nach den in Artikel 36 Absatz 3 der Bundesverfassung enthaltenen Vorschriften zu gestalten.

7. Taxen

¹⁾ BBl 1968 I 993

²⁾ AS 1961 17

Art. 8 Abs. 1

8. Finanzhaus-
halt
a. Rechnungs-
führung

¹ Für die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe ist eine eigene Rechnung zu führen.

Art. 9

b. Abschreibung

Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe haben die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen.

Art. 9^{bis}

c. Finanz-
kontrolle

Das Finanzinspektorat der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe besorgt die Finanzkontrolle bei den Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieben selbständig und unabhängig. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle.

d. Rechnungs-
ergebnis

*Art. 10 (Randtitel)**Art. 12 Abs. 2 und 3*

² Die Projektierung und Ausführung ihrer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten obliegt ihrem eigenen Baufachorgan.

³ Der Bundesrat ordnet die Koordination mit andern Bau-fachorganen des Bundes.

II. Befugnisse der Bundesversammlung, des Bundesrates, des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements und der Konsultativen PTT-Konferenz

Art. 13

1. Bundes-
versammlung

Der Bundesversammlung steht zu:

- a. Gesetze über den Postdienst sowie den Telephon-, Telegraphen- und den übrigen elektrischen Fernmeldedienst zu erlassen;
- b. Gesetze über das Dienstverhältnis des Personals zu erlassen;
- c. Staatsverträge zu genehmigen;
- d. den Voranschlag zu genehmigen und Verpflichtungskredite zu bewilligen;
- e. die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu genehmigen;
- f. Massnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen zu treffen (Art. 10 Abs. 2);
- g. die Inlandtaxen durch Gesetz festzusetzen für Briefe, Postkarten, Warenmuster, Blindenschriften, gewöhnliche Drucksachen und Drucksachen ohne Adresse, Zeitungen und Zeitschriften, Postpakete, Nachnahmen, Postanweisungen und den Bankpostverkehr.

Art. 14

¹ Der Bundesrat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe aus. Er erteilt diesen die zur Wahrung wichtiger Landesinteressen nötigen Weisungen. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

2. Bundesrat

- a. die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe vor der Bundesversammlung zu vertreten;
- b. Vollziehungsverordnungen zu den Gesetzen über den Postdienst und den elektrischen Fernmeldedienst zu erlassen;
- c. die Generaldirektion in Departemente zu gliedern;
- d. die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Kreise zu gliedern;
- e. die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Generaldirektion zu wählen;
- f. Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht zu prüfen und der Bundesversammlung vorzulegen;
- g. Vorschüsse auf Nachtragskreditbegehren unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung zu bewilligen;
- h. der Bundesversammlung Massnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen vorzuschlagen;
- i. die grundlegenden Vorschriften über das Rechnungswesen und die Abschreibung zu erlassen;
- k. Taxen festzusetzen, soweit sie nicht durch Gesetz festgelegt werden;
- l. wichtige Beteiligungen an andern Unternehmungen zu genehmigen;
- m. Verträge mit dem Ausland abzuschliessen.

² Der Bundesrat regelt unter Vorbehalt von Artikel 16^{bis} die Zuständigkeit des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements und des Verwaltungsrates. Er kann im Interesse einer einfachen und raschen Geschäftsführung die Genehmigung von Beteiligungen an andern Unternehmungen sowie andere, in diesem Artikel nicht aufgeführte Befugnisse abtreten. Er ist befugt, die Festsetzung von Taxen dem Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, dem Verwaltungsrat oder der Generaldirektion zu übertragen, soweit er dazu nicht in andern Gesetzen selbst als zuständig bezeichnet wird.

Art. 15

Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement übt die ihm vom Bundesrat übertragenen Befugnisse und Aufsichtsrechte aus.

3. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

*Art. 15^{bis}***4. Konsultative
PTT-Konferenz**

Als beratendes Organ wirkt die PTT-Konferenz; sie erörtert grundsätzliche Fragen, welche das Verhältnis zwischen den Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieben und ihren Benützern unmittelbar berühren und arbeitet Empfehlungen aus. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement regelt die Zusammensetzung und erlässt die Geschäftsordnung.

III. Organisation und Zuständigkeit der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe

*Art. 16***1. Leitende
Organe**

¹ Die leitenden Organe der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Generaldirektion.

² Sie sind dem Bundesrat für die Geschäftsführung verantwortlich.

*Art. 16^{bis}***2. Verwaltungs-
rat**

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 13 Mitgliedern, unter Zuerkennung einer angemessenen Vertretung des Post-, Telephon- und Telegraphenpersonals; er wird vom Bundesrat auf die für die Bundesbeamten geltende Amtsdauer gewählt.

² Er übt die unmittelbare Aufsicht über die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe aus und hat folgende Befugnisse:

- a. die Richtlinien für die von der Generaldirektion zu befolgende Geschäftspolitik festzulegen, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Weisung des Bundesrates bestimmt sind;
- b. die Generaldirektion in Abteilungen zu gliedern;
- c. die Zuständigkeiten der Generaldirektion und ihrer Departemente festzusetzen;
- d. wichtige, die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe betreffende Geschäfte zu begutachten, für welche die Bundesversammlung oder der Bundesrat zuständig ist oder die ihm der Bundesrat zuweist;
- e. dem Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zuhanden des Bundesrates die Wahlvorschläge für die Mitglieder der Generaldirektion zu unterbreiten;

- f. die Beamten nach Artikel 36 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927¹⁾ über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten zu wählen, soweit nicht der Bundesrat zuständig ist, sowie Beamte der Besoldungsklasse 1 Stufe *a* und die Kreisdirektoren zu wählen;
- g. Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht zu begutachten;
- h. Beteiligungen an andern Unternehmungen zu genehmigen, soweit der Bundesrat ihm diese Befugnis überträgt;
- i. Projekte für den Neu- und Umbau von Gebäuden sowie den Erwerb von Liegenschaften zu genehmigen;
- k. Taxen festzusetzen, soweit ihm diese Befugnis übertragen wird.

³ Er kann im Interesse einer einfachen und raschen Geschäftsführung Befugnisse abtreten; ausgenommen sind Absatz 2 Buchstaben *a*, *b*, *c*, *e*, *f* und *g*.

Art. 16^{ter}

Der Generaldirektion obliegt die allgemeine Geschäftsführung. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

3. General-
direktion

Art. 17 (Randtitel)

4. Kreise

Art. 18 (Randtitel)

5. Betriebs-
stellen

Art. 21

Die in Gesetzen, Verordnungen und andern amtlichen Erlassen bisher verwendeten Bezeichnungen «Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung», «Postverwaltung» und «Telegraphenverwaltung» werden durch «Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe» ersetzt.

3. Änderung
der
Bezeichnung

II. Änderung anderer Gesetze

1. Das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924²⁾ betreffend den Postverkehr (Postverkehrsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 9

Die Taxen für die Beförderung von Reisenden sowie von Gepäck und Gütern werden vom Bundesrat festgesetzt.

A. Taxen

¹⁾ BS 1 489, AS 1949 1719, 1959 29, 1962 17, 1964 581, 1967 23, 1968 1221

²⁾ BS 7 754, AS 1962 973, 1967 1485

Art. 10

Aufgehoben

*Art. 14*3. **Betreibungs-
urkunden**Die Taxe für die Beförderung von **Betreibungsurkunden** wird vom Bundesrat festgesetzt.*Art. 18***b. Drucksachen
zur Ansicht
und zur Leihe**Die Taxen für **Drucksachen zur Ansicht und zur Leihe** werden vom Bundesrat festgesetzt.*Art. 22*2. **Gerichtsur-
kunden**Die Taxe für die Beförderung von **Gerichtsurkunden** wird vom Bundesrat festgesetzt.*Art. 24*IV. **Wert-
sendungen**Die Taxe für **Wertsendungen** wird vom Bundesrat festgesetzt.*Art. 31*2. **Einzugs-
aufträge**¹ Die Taxe für **Einzugsaufträge** wird vom Bundesrat festgesetzt.² Für **Einzugsaufträge** kann ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

2. Das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1922¹⁾ betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr (Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz) wird wie folgt geändert:

*Art. 10*A. **Telegramm-
taxen**¹ Die **Telegrammtaxen** werden vom Bundesrat festgesetzt.² Für **Telegramme**, die bei der Aufgabe, Beförderung oder Zustellung eine besondere Behandlung erfordern, können **Zuschlags-taxen** erhoben werden.³ Für **Pressetelegramme** wird eine **Taxermässigung** gewährt.*Art. 11 bis 13*

Aufgehoben

A. **Telephon-
anschlüsse**
a. **Bewilligung
von Anschlüssen***Art. 17 (Randtitel)*¹⁾ BS 7 867, AS 1962 973

Art. 29

¹ Die Taxen für Telephonverbindungen sowie für das Abonnement von Telephonanschlüssen werden vom Bundesrat festgesetzt. B. Taxen

² Für Fernverbindungen über 20 km werden während der verkehrsschwachen Zeit Taxermässigungen gewährt.

Art. 30–32, 32^{bis} und 33

Aufgehoben

Art. 34 (Randtitel)

C. Rechnung-
stellung

Art. 47

Aufgehoben

3. Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927¹⁾ über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3

³ Die in der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Schweizerischen Bundesbahnen und der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe als zuständig bezeichneten Organe wählen die Beamten der Bundesbahnen und der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe.

4. Der Bundesbeschluss vom 15. März 1960²⁾ über die Bereitstellung der Objektkredite für den Ankauf von Liegenschaften sowie für Neu- und Umbauten findet auf die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe keine Anwendung.

III. Schlussbestimmung

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

¹⁾ BS 1 489, AS 1949 1719, 1959 29, 1962 17, 1964 581, 1967 23, 1968 1221

²⁾ BBl 1960 I 1224

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 19. Dezember 1969

Der Vizepräsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 19. Dezember 1969

Der Präsident: **M. Eggenberger**

Der Protokollführer: **Schmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Dezember 1969

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 1969

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 1970

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (PTT-Organisationsgesetz) (Vom 19. Dezember 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1969
Date	
Data	
Seite	1497-1504
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 548

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.